

Stadt Kaltenkirchen

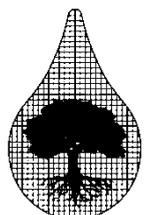
B-Plan Nr. 44, 2. Änderung

Artenschutzprüfung



BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



Stadt Kaltenkirchen

B-Plan Nr. 44, 2. Änderung

Artenschutzprüfung

Auftraggeber:

Stadt Kaltenkirchen
Fachbereich: Tiefbau und Stadtplanung
Postfach 1452
24562 Kaltenkirchen

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke

Beratender Biologe VBIO
Russeer Weg 54
24 111 Kiel

Bearbeiter
Dipl. Biol. Dr. S. Greuner-Pönicke



Kiel, 11.5.2020

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass	4
2.	Lage	4
3.	Darstellung Untersuchungsgegenstand und Methodik	5
3.1	Untersuchungsgegenstand	5
3.2	Methode	5
3.3	Rechtliche Vorgaben	6
4.	Vorhaben	7
4.1	Abgrenzung des Wirkraumes	9
5.	Bestand	10
5.1	Habitatstrukturen	10
5.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
5.2.1	Fledermäuse	14
5.3	Sonstige Anhang IV-Arten	15
5.4	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
5.5	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	16
5.5.1	Brutvögel	16
5.5.2	Rastvögel	17
6.	Artenschutzprüfung	17
6.1	Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung	17
6.1.1	Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL	17
6.1.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
6.1.3	Europäische Vogelarten	18
6.2	Konfliktanalyse	19
6.3	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	22
6.4	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion	22
7.	Zusammenfassung	22
8.	Literatur	24

1. Anlass

Die Stadt Kaltenkirchen strebt mit der 2. (Teil-)Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 44 eine Neuordnung und bauliche Verdichtung in diesem zentralen gelegenen innerstädtischen Bereich an. Die derzeit geltende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 setzt bisher im Zufahrtsbereich einen öffentlichen Parkplatz und zu erhaltende Bäume fest. Für das Grundstück Hamburger Straße 10a existiert bisher kein Bebauungsplan.

Das mit der 2. (Teil-)Änderung und Ergänzung verfolgte Ziel einer höheren baulichen Nachverdichtung erfolgt vor dem Hintergrund des starken Wachstums der Stadt Kaltenkirchen der letzten Jahren, was sich auch in den baulichen Strukturen der Innenstadt widerspiegeln soll. Außerdem besteht weiterhin ein großer Flächenbedarf, insbesondere auch nach Wohnraum in zentral gelegenen Bereichen für unterschiedlichste Ziel- und Altersgruppen (Auszug aus der Begründung zur B-Planänderung).

Zur Überprüfung der naturschutzrechtlichen Verträglichkeit der Wirkungen wird eine Artenschutzprüfung zu dem Vorhaben hiermit vorgelegt.

2. Lage

Der Geltungsbereich liegt an der Hamburger Straße mit einer Zufahrt mit Parkmöglichkeiten südlich der Straße, nach Süden schließt sich Sportgelände an. Angrenzend finden sich nach Osten Wohngebiet und Schule, nach Westen und nördlich der Hamburger Straße Wohngebiet und Gewerbe. Ein Übergang in die freie Landschaft ist nicht vorhanden.

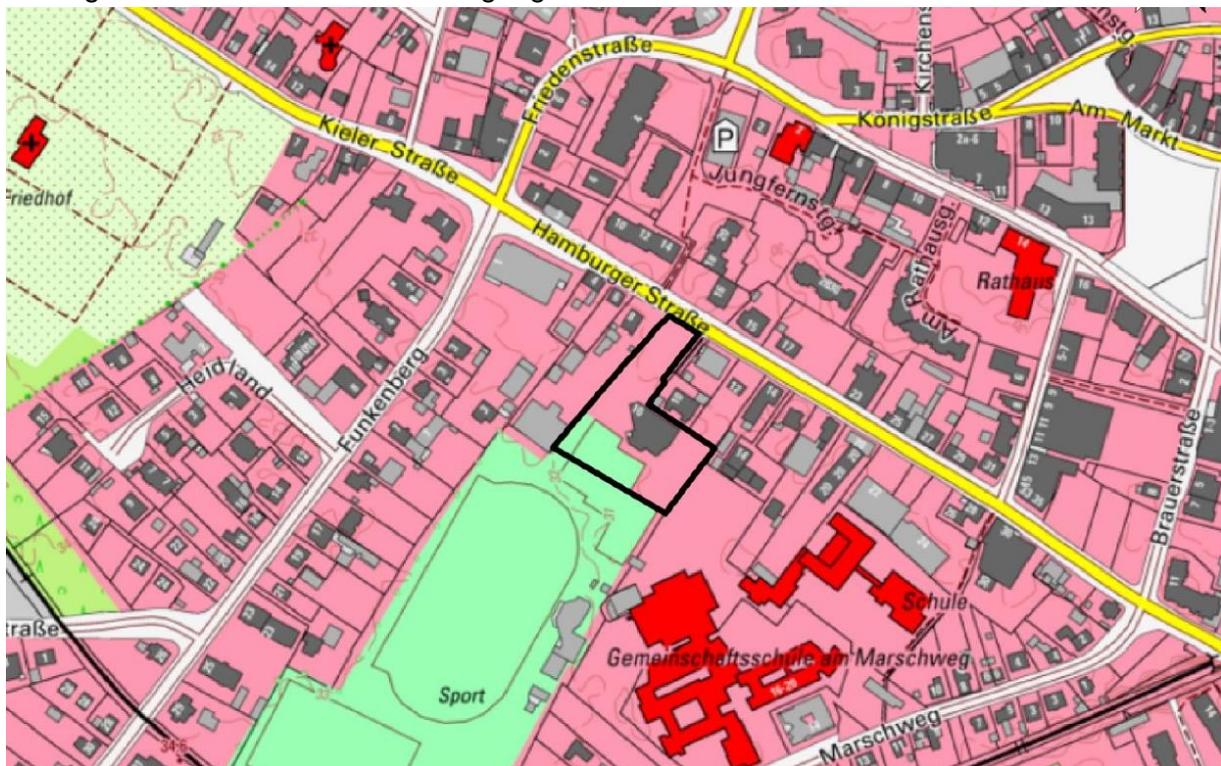


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs

Der nördliche Bereich mit Bäumen und Parkplatz ist unverändert vorhanden, der südliche Bereich des Geltungsbereiches ist derzeit Baustelle.

3. Darstellung Untersuchungsgegenstand und Methodik

3.1 Untersuchungsgegenstand

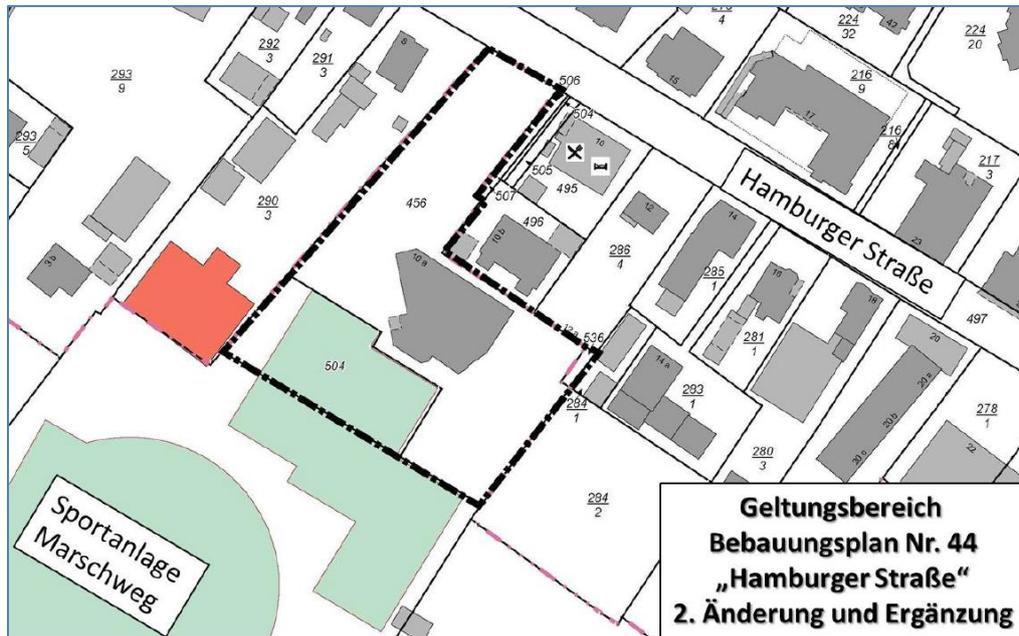


Abb. 2: Geltungsbereich

Gegenstand der Bearbeitung ist der Geltungsbereich mit Parkplatz im Norden und Baufenstern im Süden.

3.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung im Januar 2020.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dienen Begründung und Planzeichnung (20.1.2020).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt. Vorbelastungen werden dabei berücksichtigt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

3.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum **Artenschutz** für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben nach § 44 (5) BNatSchG:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. zu einem Stand, in dem die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt, stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

4. Vorhaben

Als überbaubare Grundstücksfläche wurden zwei Baufenster festgesetzt (s. Abb. 3). Parkflächen und fast alle größeren Bäume werden zum Erhalt festgesetzt.

Die ehemals vorhandenen Gebäude wurden bereits entfernt.



Abb. 3: B-Plan Stand Jan. 2020 (cima.), ergänzt

Gemäß der Begründung wird dargestellt: Der Grünbestand im Geltungsbereich ist auf einen nur in Teilbereichen vorhandenen Baumbestand begrenzt. Der überwiegende Teil der Grundstückes Hamburger Straße 10a wurde durch den Abriss der ursprünglichen Stadtbücherei in Abstimmung mit dem Fachdienst, nach vorheriger Begutachtung und unter Einhaltung der Schonfristen geräumt. Die Festsetzungen zur Durchgrünung des Plangebietes sehen einen standortgerechten Ersatz vor.

Die besonders ortsbildprägenden und vom öffentlichen Raum erlebbaren Bäume, wie zum Bei-spiel die Eiche auf dem früheren öffentlichen Parkplatz, wurden bereits in der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 als zu erhalten festgesetzt. Diese Festsetzungen zum Erhalt werden, ausgenommen einer Esche (1m Stammdurchmesser) die im Zuge der Realisierung der Bebauung nach § 34 auf dem Nachbargrundstück entnommen werden muss, aus der 1. Änderung übernommen. Die sechs kleineren Bäume, meist Weiden, im Anschluss an den öffentlichen Parkplatz, fallen nicht unter die Baumschutzsatzung. Sie müssen zur Realisierung der Erschließung des Grundstückes und des Nachbargrundstückes gemäß Vorplanung entnommen werden. Regelungen zum Ersatz bei Abgängigkeit der schützenswerten Bäume wurden getroffen.

Ergänzend hierzu wurde die Baumreihe im Südosten des Geltungsbereichs in Abstimmung mit dem Fachdienst der Stadtverwaltung Kaltenkirchen als ortsbildprägend eingestuft. Diese soll aufgrund der gewünschte Nachverdichtung künftig ein attraktives Ensemble mit der neuen Bebauung bilden und trotz hoher Verdichtung einen parkähnlichen Charakter sowie das Kleinklima fördern. Deswegen werden Baugrenzen und Baumkronen bewusst überlappend und der hier vorhandene Baumbestand als zu erhalten festgesetzt.

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten im Süden in Baufenstern finden die Entfernung von Vegetation, Bäumen, Bodenbewegungen und weitere Bautätigkeiten statt.

Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm (v.a. durch Baumaschinen) und optische Wirkungen/Licht (Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen) zu erwarten.

Weitere Baumaßnahmen werden durch den B-Plan nicht ausgelöst.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingt wird der Bestand der überwiegenden Gehölze gesichert, wie dies auch bisher festgesetzt war. In Baufenstern werden Gebäude ermöglicht, die von Grünanlage umgeben sind. Als Vorbelastung ist die frühere Bebauung in ähnlichem Umfang anzusehen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingt werden Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen (Straße, Parkplatz) stattfinden. Die Nutzung und Wege verursachen Emissionen wie z.B. Licht und Lärm. Hiermit verbunden sind Störungen der Umgebung. Diese Störungen erfolgen auch bereits im Sinne einer Vorbelastung durch die frühere Nutzung und die Hamburger Straße im Norden und die Sportanlagen im Süden.

4.1 Abgrenzung des Wirkraumes

Die direkten Wirkungen der Bauphase sind auf die Baufenster begrenzt. Die indirekten Wirkungen (Lärm, Licht, optische Störungen) können über diesen Bereich hinausreichen. Da bereits im Bestand Bewegungen auf dem Gelände, Straßen, Parkplatz und Sportbetrieb stattfinden, werden die Wirkungen nicht über die vorhandenen hinausgehen.

Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten für kleinere Bauvorhaben ohne lärmintensive Arbeiten (Rammarbeiten, Abriss) ein Radius von 50 bis 100 m für baubedingte Wirkungen angenommen. Optische Wirkungen werden tlws. durch abschirmende Strukturen (Gebäude, Gehölze) begrenzt.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind überwiegend auf den Geltungsbereich begrenzt.

Die Wirkungen der Betriebsphase weichen nicht gegenüber dem Bestand ab. Bezüglich Licht und Lärm sind diese der Bauphase vergleichbar.

Der maximale Wirkraum wird aufgrund der verschiedenen Wirkungen mit bis 50 m angenommen.



Abb. 4: Geltungsbereich (rot) und neue Baufenster (blau) mit dem erwarteten Wirkungsbereich indirekter Wirkungen Baufenster Licht/Lärm gelbe Pfeile, Vorbelastung Licht/Lärm Sportplatz/Straße weiß

5. Bestand

5.1 Habitatstrukturen

Die Lebensräume sind derzeit bereits durch die Sportplatznutzung geprägt.



Abb. 5: Zufahrt mit Parkplätzen, Altbäumen und Grünanlagen mit Ziersträuchern



Abb. 6: Altbäume mit Höhlen und Spalten sowie Vogelkästen, links Erhalt, rechts Esche, die entfällt



Abb. 7: Kopfbäume und Ziersträucher zwischen Parkplatz und Baustelle, die nicht erhalten werden



Abb. 8: Angrenzende Wohnbebauung mit Ziergehölzen im Nordosten



Abb. 9: Entfernte Gebäudebereiche, derzeit Baustelle



Abb. 10: Grünanlage des ehemaligen Sportplatzes und Baustelle, 4 Einzelbäume an der Grenze zum verbleibenden Sportplatz, die nicht erhalten werden



Abb. 11: Entfallende Gehölze im Süden (Höhlen)

5.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.2.1 Fledermäuse

Im innerstädtischen Raum sind Gebäudefledermäuse aber auch durch Großbäume im Geltungsbereich Baumfledermäuse zu erwarten. Die Arten können zudem hier Nahrungsräume haben, die Sportstätte weist allerdings kaum größere blütenreiche Flächen auf, bedeutsam sind eher Gehölze. Winterquartiere sind in den beiden Altbäumen am Parkplatz nicht ausgeschlossen, werden aber für die weiteren Bäume im Geltungsbereich nicht angenommen, in der Umgebung möglich jedoch nicht untersucht/betroffen.

Aus einer vergleichbaren Untersuchung der Fledermäuse durch Kartierung an einer Sportanlage in Lauenburg kann auf die folgenden Arten auch hier geschlossen werden: Neben den Nutzungen von Balzquartieren können auch überall im Untersuchungsgebiet in geeigneten Baumspalten- oder Höhlen oder in / an Gebäuden in angrenzender Bebauung Tageseinstände einzelner Individuen der Arten gem. Tab. 1 angenommen werden.

Tabelle 1: Potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Fledermäuse

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Geltungsbereich	Umgebung
Fransenfledermaus	<i>Myotisnattereri</i>	+	+	IV	V	*	J, F	TQ, Wo, J, F
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicusserotinus</i>	+	+	IV	3	G	J, F	TQ, Wo, J, F
Großer Abendsegler	<i>Nyctalusnoctula</i>	+	+	IV	3		J, F, TQ	TQ, Wo, J, F
Mückenfledermaus	<i>Pipistrelluspygmaeus</i>	+	+	IV	V	D	TQ, Wo, Wi	TQ, Wo, J, F

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Geltungsbereich	Umgebung
							J, F	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellusnathusii</i>	+	+	IV	3	*	J, F	TQ, Wo, J, F
Zwergfledermaus	<i>Pipistrelluspipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	TQ, Wo, Wi J, F	TQ, Wo, J, F

TQ = Tagesquartier, WiQ = Winterquartier, Wo = Wochenstube, J = Jagdhabitat, F = Flugroute

BG / SG = besonders / streng geschützt nach BNatSchG

FFH = Art ist in Anhang II bzw. IV der FFH-RL genannt

RL SH / RL D = Gefährdung nach Roter Liste Schleswig-Holstein / Deutschland: * = ungefährdet,

V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend

5.3 Sonstige Anhang IV-Arten

Haselmaus

Der Untersuchungsraum liegt im Verbreitungsgebiet der Haselmaus. Sie bevorzugt Lebensräume mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt. Dies sind meist Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz. Die Haselmaus besiedelt aber auch Feldhecken, Knicks und Gebüsche. Sie ist dabei auf eine hohe Deckung der Gehölzvegetation mit hoher Diversität und einem hohen Anteil verschiedener Nahrungspflanzen (Haselnuss, Rubus-Arten, Schlehe, Faulbaum, etc.) angewiesen, damit während der gesamten Aktivitätsperiode ausreichend Nahrung zur Verfügung steht.

Hier innerhalb des städtischen Geländes wird die Art nicht angenommen, da eine Vernetzung zur freien Landschaft mit Gehölzen fehlt und die hier vorkommenden Gehölze nicht die typischen Nahrungspflanzen enthalten.

Weitere Arten nach Anhang IV

Der Untersuchungsraum weist keine Eignung für Amphibien auf, Laichgewässer fehlen und die Gehölzbereiche als Sommer-/Winterlebensraum haben keine ausreichende Verbindung zur Landschaft, so dass keine Vorkommen angenommen werden. Auch die Zauneidechse wird hier im städtischen Raum ohne entsprechende Habitatstrukturen nicht angenommen.

Ruderalfluren mit Weidenröschen oder Nachtkerze als Nahrungspflanzen für den Nachtkerzenschwärmer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Fischotter sind hier im Siedlungsbereich nicht anzunehmen, für Anhang-IV-Käferarten finden sich keine entsprechenden Gehölzstrukturen mit ausreichend Totholzanteilen. Die zu entfernende Esche zählt nicht zu den typischen Bäumen der holzbewohnenden Käferarten.

Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL sind im Untersuchungsraum aufgrund nicht geeigneter Strukturen oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebiets nicht zu erwarten.

5.4 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenichel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Diese Arten kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

5.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

5.5.1 Brutvögel

Es wird auf den Sportflächen und Baustellenbereichen nicht mit Brutvögeln gerechnet. Diese können aber in den Gehölbereichen im Geltungsbereich und in den angrenzenden Flächen vorkommen. Brutvögel der Ruderalflächen und Staudenfluren können in weniger genutzten Bereichen im Osten des Geltungsbereiches vereinzelt brüten.

Tab. 2: Potenziell vorkommende Brutvogelarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	B G	S G	RL SH (2010)	RL D (2016)	EU-VSchRL	Vorkommen Geltungsbereich	Vorkommen im Wirkraum
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	+	+	*	*			X
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	+	+	*	*			X
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	+	+	*	*			X
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	+		k.A.	◆	II/III		X
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*	II/III	X	X
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	+		*	*		X	X
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*		X	X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*		X	X
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*		X	X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*		X	X
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*		X	X
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+		*	V		X	X
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*		X	X
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*			X
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+		*	*			X
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+		*	*			X
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+		*	*			X
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+		*	*			X
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*		X	X
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+		*	*		X	X
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*		X	X
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*		X	X
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+		*	*		X	X
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+		*	*			X
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+		*	*	II		X
Elster	<i>Pica pica</i>	+		*	*	II		X
Dohle	<i>Coleus monedula</i>	+		V	*			X
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+		*	V		X	X
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*		X	X
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	+		*	*			X
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	+		*	*		X	X
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+		*	*			X
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+		*	*			X

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, n.g. = Art ist in RL nicht genannt

◆ = nicht bewertet

VSRL = Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt

Faunistisches Potenzial:

B = Brutvogel N = Nahrungsgast

X = Vorkommen möglich und wahrscheinlich, (X) = Vorkommen weniger wahrscheinlich

5.5.2 Rastvögel

Eine besondere Bedeutung des Gebietes für Rastvögel ist nicht anzunehmen.

6. Artenschutzprüfung

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf Fledermäuse und Vögel dargestellt. Es wird geprüft, ob artenschutzrechtlich relevante Konflikte eintreten können und näher zu betrachten sind oder ob solche Konflikte von vornherein ausgeschlossen werden können. Sofern artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind, ist die Artenschutzregelung abzarbeiten. Der Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben (Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen) wird aufgezeigt.

6.1 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung

In Kap. 5 wurden potenziell im Untersuchungsraum vorkommende Arten aufgeführt. Im Folgenden wird geprüft, ob artenschutzrechtliche Konflikte eintreten könnten und die Arten somit weiter zu prüfen sind.

Die Flächeninanspruchnahme betrifft hier eine Esche mit Stammdurchmessern von 1 m sowie Höhle in mindestens einem großen Ast sowie Kastanien und weitere Bäume mit Stammdurchmesser um 20 bis 30 cm, tws. mit kleineren Höhlen und Kopfbäume und Ziersträucher als Gehölz ohne Höhlen.

6.1.1 Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL

Fledermäuse

Durch die Entfernung von Bäumen mit Höhlen sind Tagesquartiere z.B. vom Großen Abendsegler und Tagesquartiere und pot. Wochenstuben von Mücken- und Zwergfledermaus betroffen. Es verbleiben allerdings in einem alten Ahorn am Parkplatz mehrere größere Höhlen. Flugrouten und Nahrungsflächen geringer Bedeutung bleiben erhalten. Eine Veränderung der Lichtwirkung ist nicht zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Tieren bei Baumfällarbeiten
- Entfernung, ggf. Aufgabe von Quartieren, d.h. Zerstörung von Lebensstätten

6.1.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten und daher nicht betroffen.

6.1.3 Europäische Vogelarten

Alle nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH / AfPE (2016) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt. Gefährdete Arten sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) wären einzeln zu betrachten. Dies ist hier nur der Gartenrotschwanz mit Status V. Der Eingriffsbereich umfasst neue Baufenster ohne neuen Eingriff, da derzeit Baustelle und wenige Gehölze. Da nur wenig Gehölz und kein „Garten“ betroffen ist, wird die Art mit den Gehölzbrütern zusammen betrachtet. Arten der Umgebung können durch Störung betroffen sein.

Es werden folgende Arten bzw. Gruppen betrachtet:

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze mit Gartenrotschwanz (Gehölze, Einzelbäume)

Brutvögel der Saumstreifen und Staudenfluren (randliche Flächen)

Brutvögel der Gebäude der Umgebung (Wohngebiete)

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze, Gartenrotschwanz

Durch das Vorhaben werden stellenweise Gehölze entfernt. Störungen durch Lärm und Bewegungen sind möglich. Hier sind die Esche am Parkplatz und Gehölze im Süden und in der Umgebung im Wirkraum zu betrachten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Individuen bei Gehölzfällung
- Verlust von Lebensstätten
- Störungen in Gehölz oder Gärten

Ungefährdete Brutvögel Saumstreifen und Staudenfluren

Direkte Betroffenheiten von Brutvögeln der Saumstreifen oder Staudenfluren erfolgen pot. vor einer Gehölzreihe im Osten. Baumaßnahmen und Betrieb können in der Umgebung zu Störungen führen. Da die Arten nicht gefährdet und störungsunempfindlich sind, ist keine neue Beeinträchtigung zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Individuen bei Baufeldfreimachung
- Verlust von Lebensstätten

Ungefährdete Brutvögel der Gebäude

Direkte Betroffenheiten von Brutvögeln der Gebäude durch Abriss oder Umbaumaßnahmen erfolgen nicht. Baumaßnahmen und Betrieb können zu Störungen in der Umgebung führen. Da die Arten nicht gefährdet und störungsunempfindlich sind, ist für Gebäudebrüter keine neue Beeinträchtigung zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

6.2 Konfliktanalyse

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 4 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet.

Es werden folgende Arten gemäß der Relevanzprüfung betrachtet

Fledermäuse und pot. Wochenstuben im Baufenster (Zwerg-, Mückenfledermaus, Gr. Abendsegler)

In den entfallenden Gehölzen sind Tagesquartiere mehrerer Arten und Wochenstuben der Zwerg- und Mückenfledermaus in Bäumen möglich. Winterquartiere sind in einer Esche nicht auszuschließen, die aufgrund eines Baumgutachtens aus Verkehrssicherungsgründen zu entfernen ist. Der Artenschutz wird hier bezüglich einer Höhle im Rahmen des Fällantrages kurzfristig abgearbeitet.

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Da eine Betroffenheiten von Tagesquartieren zu erwarten ist kann das Fangen, Töten oder Verletzen nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahme 1 Fledermäuse

*Fällen der Bäume im Baufenster im Zeitraum zwischen 1. Dezember und Ende Februar.
Kontrolle einer Höhle in einer Esche im Rahmen des Fällantrages.*

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Z.B. Breitflügel-, Mücken-, Zwergfledermaus sind strukturgebunden fliegende Arten, d.h. sie orientieren sich an Knicks, Gehölzrändern und Ähnlichem. Die Arten weisen zwar eine ausgeprägte Prägung an Flugrouten auf, die Empfindlichkeit gegen Zerschneidung ist nach LBV (2011) vorhanden bis gering. Die Störung durch Baumaßnahmen oder Gehölzverlust wird nicht als erheblich bewertet. Die Lichtempfindlichkeit der Myotis-Arten ist vorhanden, Lichtwirkung ist jedoch im Bestand vorhanden und wird nicht verändert. Es sollte zukünftige Beleuchtung jedoch den Belangen der Fledermäuse durch Wahl von Lichtquellen entsprochen werden.

Empfehlung 1 Fledermäuse:

Um die negativen Wirkungen künstlicher Beleuchtung auf Insekten zu reduzieren, sind Leuchtmittel mit geringer Anziehungswirkung auf Insekten zu verwenden, Beleuchtung ist so auszurichten, dass Gehölze möglichst wenig angestrahlt werden.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Winterquartiere können an einer Esche betroffen sein, hier erfolgt eine Kompensation für nicht gefährdete Arten. Wochenstuben können mit wenigen weiteren Höhlen vereinzelt entfallen. Sind im Umfeld weiter vorhanden, Fortpflanzungs- und Ruhestätten als Potenzial entfallen jedoch und werden daher ersetzt.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 1 Fledermäuse:

Anbringung von Fledermausquartieren (1 Winterquartier, 3 Wochenstubenkästen, 5 Tagesquartiere als Spaltenkästen) an verbleibenden Bäumen im Geltungsbereich.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? **Nein**

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze/Gartenrotschwanz

Brutvögel der Gehölze können bei Fällung der Bäume betroffen sein. Die Nutzung kann zu Beeinträchtigungen führen.

Töten, Verletzen oder Entnahme (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Bei Eingriffen (Fällen, Rückschnitt) in Gehölze könnten Tiere getötet oder verletzt oder Eier zerstört werden, wenn diese Eingriffe während der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt würden.

Vermeidungsmaßnahme 2 Gehölzvögel

Fällarbeiten erfolgen außerhalb der Brutzeit der Vögel zwischen 1. Oktober und Ende Februar.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Die Gehölze im Baufenster im Südosten stellen für einige Arten Brutplätze (Freibrüter und eine Höhle) dar, so dass ein Lebensstättenverlust anzunehmen ist. Gleichzeitig bleiben Gehölze für Freibrüter ausreichend angrenzend vorhanden, die ökologische Funktion bleibt damit erhalten. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich wird daher für eine Höhle erforderlich.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 2 Gehölvögel

Anbringen von 5 Höhlenbrüterkästen, die im Nahbereich der Fledermauskästen anzubringen sind.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein (unter Berücksichtigung der genannten Ausgleichsmaßnahme)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten sowie im späteren Betrieb werden Störungen durch Bewegungen von Menschen und Maschinen auftreten. Da auf dem Sportplatz vergleichbare Störungen auch heute auftreten und weitere Vorbelastungen bestehen, ergibt sich keine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich? Nein

Ungefährdete Brutvögel der Staudenfluren

Brutvögel der Staudenfluren können bei Baufeldfreimachung betroffen sein. Die Nutzung kann zu Beeinträchtigungen führen.

Töten, Verletzen oder Entnahme (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Bei Baufeldfreimachung könnten Tiere getötet oder verletzt oder Eier zerstört werden, wenn diese Eingriffe während der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt würden.

Vermeidungsmaßnahme 3 Brutvögel der Staudenfluren

Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit der Vögel, i.d.R. zwischen 1. Oktober und Ende Februar oder nach einer Überprüfung und Negativnachweis auf den Flächen.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Bereiche im Südosten stellen für einige Arten wenige Brutplätze dar, so dass ein Lebensstättenverlust anzunehmen ist. Gleichzeitig werden nach Umsetzung des Bauvorhabens neue randliche Grünflächen vorhanden sein, die ökologische Funktion bleibt damit erhalten. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich wird daher nicht erforderlich.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein (unter Berücksichtigung der genannten Ausgleichsmaßnahme)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten sowie im späteren Betrieb werden Störungen durch Bewegungen von Menschen und Maschinen auftreten. Da auf dem Sportplatz vergleichbare Störungen auch heute auftreten und weitere Vorbelastungen bestehen, ergibt sich keine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich? Nein

6.3 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich:

Vermeidungsmaßnahme 1 Fledermäuse

*Fällen der Bäume im Baufenster im Zeitraum zwischen 1. Dezember und Ende Februar.
Kontrolle einer Höhle in einer Esche im Rahmen des Fällantrages.*

Vermeidungsmaßnahme 2 Gehölvögel

Fällarbeiten erfolgen außerhalb der Brutzeit der Vögel zwischen 1. Oktober und Ende Februar.

Vermeidungsmaßnahme 3 Brutvögel der Staudenfluren

Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit der Vögel zwischen 1. Oktober und Ende Februar.

Erfolgt eine Überprüfung betroffener Flächen oder Bäume und ein Negativnachweis (keine Vögel oder Fledermäuse vorhanden) kann von den Fristen abgewichen werden. Für Gehölze ist dabei die Frist des BNatSchG für Fällarbeiten (1. Oktober und Ende Februar) ergänzend zu beachten.

Empfehlung 1 Fledermäuse:

Um die negativen Wirkungen künstlicher Beleuchtung auf Insekten zu reduzieren, sind Leuchtmittel mit geringer Anziehungswirkung auf Insekten zu verwenden, Beleuchtung ist so auszurichten, dass Gehölze möglichst wenig angestrahlt werden.

6.4 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Artenschutzrechtlich werden Maßnahmen als Ausgleich für den Gehölzverlust erforderlich.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 1 Fledermäuse:

Anbringung von Fledermausquartieren (1 Winterquartier, 3 Wochenstubenkästen, 5 Tagesquartiere als Spaltenkästen) an verbleibenden Bäumen im Geltungsbereich.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich 2 Gehölvögel

Anbringen von 5 Höhlenbrüterkästen, die im Nahbereich der Fledermauskästen anzubringen sind.

7. Zusammenfassung

Die Stadt Kaltenkirchen plant eine 2. B-Planänderung für B-Plan Nr. 44, die Wohnbebauung im Geltungsbereich regeln soll. Für das Bauleitverfahren wurden Auswirkungen durch Baufenster und Baumaßnahmen im Bereich der betroffenen oder angrenzenden Habitatflächen bezüglich der Verträglichkeit mit dem Artenschutz überprüft. Die

Untersuchung der möglichen Konflikte zeigt für den Artenschutz einen Regelungsbedarf für Gehölvögel und Fledermäuse bei der Entfernung von Bäumen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sowie zu artenschutzrechtlichem Ausgleich wurden dargestellt. Im Wesentlichen sind hier Bauzeitenregelungen und Ersatzquartiere der Fledermäuse durch Fledermauskästen und Höhlenbrüterkästen für die Vögel erforderlich.

Bei Umsetzung der Maßnahmen zum Artenschutz werden durch den B-Plan und die Bebauung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst und Ausnahmen nach § 45 BNatSchG werden nicht erforderlich.

8. Literatur und Bewertungsgrundlagen

- BERNDT, R. K., KOOP, B., STRUWE-JUHL, B. (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- KLINGE, A. & WINKLER, C. (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. – Flintbek: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 277 pp.
- KLINGE, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B. & BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.
- RICHARZ, K. (2004): Fledermäuse. Stuttgart.

RICHARZ, K.; E. BEZZEL & M. HORMANN (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. – AULA-Verlag, Wiebelsheim.

SCHÖBERGER, W., GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Stuttgart.